

Entsorgung von Sperrmüll und Altholz (A III) aus Haushalten der Landeshauptstadt Dresden (Lose 1 und 2)

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Nr. 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!)

1. Laufzeit des Vertrages

1.1 Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2027.

2. Urkalkulation

2.1. Die dem Angebot zu Grunde liegende Urkalkulation ist dem AG nach dessen Aufforderung während der Angebotswertung einsehbar in elektronischer Form zu übergeben. Die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend VgV § 5 wird gewährleistet.

Wenn notwendig, wird die Urkalkulation ausschließlich herangezogen

- zur Angebotswertung,
- für eine vertiefte Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises gemäß VgV § 60 (1) und SächsVergabeG § 5 (2),
- bei Unstimmigkeiten der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit.

2.2. Die Urkalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig sowie mit dem Entgeltangebot abstimbar sein.

3. Allgemeine Preisanpassung

3.1. Für die Vertragslaufzeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 gelten die mit der Auftragserteilung vereinbarten Preise als Festpreise.

4. Betretungs- und Kontrollrechte

Zur Erfüllung seiner Überwachungs- und Kontrollpflicht räumt der AN dem AG und seinen beauftragten Dritten ein Betretungs- und Besichtigungsrecht der vom AN betriebenen Übernahmestelle und/oder Entsorgungsanlagen sowie die Entsorgungsanlagen der Unterauftragnehmer ein. Der AG und/oder seine Beauftragten müssen das Betreten im Eingangsbereich der Übernahmestelle/Entsorgungsanlagen anmelden und mit dem verantwortlichen Mitarbeiter des AN zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit abstimmen.

5. Unterauftragnehmer

5.1 Die Übernahmestelle ist durch den AN zu betreiben.

5.2 Der AN darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Der AG macht die Zustimmung zur nachträglichen Einschaltung von Unterauftragnehmern von einer vorherigen Eignungsprüfung abhängig und wird hierzu die Vorlage von Nachweisen (entsprechend den Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen) verlangen. Die nachträgliche Beauftragung eines Unterauftragnehmers darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen.

6. Leistungsstörung

6.1 Erfüllt der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der AG unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem AN einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der AN seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Leistungen auf Kosten des AN selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

6.2 Der AN hat eintretende Störungen, die einen Ausfall oder eine Verzögerung bei der Leistungserbringung zur Folge haben, dem AG unverzüglich mitzuteilen und innerhalb kürzest möglicher Frist zu beheben.

6.3 Der AN hat eintretende Störungen, die Einfluss auf die Übernahme der Abfälle haben, den anliefernden Unternehmen sofort mitzuteilen und abgesicherte Alternativvarianten mitzuteilen. Auch darüber ist der AG zu informieren.

7. Haftung, Haftungsfreistellung

7.1. Der AN haftet für alle durch ihn, seinen Betrieb, seine Bediensteten und Unterauftragnehmer verursachten Schäden, die dem AG oder Dritten mittelbar und/oder unmittelbar erwachsen.

8. Rechnungslegung

8.1. Die Rechnungen sind in elektronischer Form an folgende Adresse zu senden:
per E-Mail an: Rechnung-Stadtverwaltung@dresden.de

- zulässige Dateiformate: pdf, pdf-a oder tiff
- Rechnungen und Anlagen zur Rechnung sind in einer Datei zu übersenden
- die Datei darf nur die Rechnung, keine Werbung oder Informationen enthalten

8.2. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen zahlt der AG dem AN monatlich ein Entgelt. Mit dem Entgelt sind alle Leistungen des AN nach diesem Vertrag abgegolten.

8.3. Nicht mit dem Entgelt abgegolten und nicht in der Kalkulation des Preises (EUR/t) zu berücksichtigen, sind die gegebenenfalls für die Entsorgung der jeweiligen Abfallmengen (Sperrmüll, Altholz) anfallenden Kosten für Emissionszertifikate nach BEHG.

Die Kosten für die Emissionszertifikate nach BEHG (Zertifikatskosten) erhält der AN vom AG separat vom Entgelt mit Nachweis des Anfalls. Sie berechnen sich monatlich wie folgt.

$$Zk_{\text{mtl.SM}} = Zp * EF_{\text{SM}} * (m_{1\text{SM}} + m_{2\text{SM}})$$

$$Zk_{\text{mtl.AH}} = Zp * EF_{\text{AH}} * m_{\text{AH}}$$

SM Sperrmüll
AH Altholz

Zk_{mtl} Zertifikatskosten monatlich in EUR

Zp Zertifikatspreis in EUR/t der Jahre 2026 und 2027 entsprechend BEHG

Zp_{2026} : entsprechend BEHG

Zp_{2027} : entsprechend BEHG

EF_{SM} 0,544 (Emissionsfaktor ohne Berücksichtigung des biogenen Anteils an CO₂ nach EBeV 2030)

EF_{AH} 0,130 (Emissionsfaktor ohne Berücksichtigung des biogenen Anteils an CO₂ nach EBeV 2030)
(in die Berechnungen fließen die Emissionsfaktoren auf drei Stellen nach dem Komma gerundet ein)

$m_{1\text{SM}}$ im Monat angelieferte Menge Sperrmüll entfrachtet, für welche Zertifikatskosten anfallen (entsprechend Bieter-Angabe im Leistungsverzeichnis – Fragebogen 2)

$m_{2\text{SM}}$ im Monat angelieferte Menge Sperrmüll nicht entfrachtet, für welche Zertifikatskosten anfallen (entsprechend Bieter-Angabe im Leistungsverzeichnis – Fragebogen 1)

m_{AH} im Monat angelieferte Menge Altholz, für welche Zertifikatskosten anfallen (entsprechend Bieter-Angabe im Leistungsverzeichnis – Fragebogen 3)

Die Zahlung erfolgt entsprechend oben genannter Formel als separate Position der monatlichen Rechnungslegung.

Ist der AN der Auffassung, dass die Zertifikatskosten durch diese Regelung nicht abgegolten werden, d.h. er möchte einen anderen Emissionsfaktor zur Anwendung bringen, ist er gegenüber dem AG in der Bringepflicht für die nachvollziehbare Herleitung der tatsächlichen Zertifikatskosten. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt Punkt 7.3 Absatz 2.

- 8.4. Der AN kalkuliert für die Annahme und Verwertung von Sperrmüll- und Altholzmengen aus privaten Haushalten, welche über 4 m³ pro Anlieferung liegt, an der Übernahmestelle ein privatrechtliches Entgelt, das alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten des AN abdeckt. Die Höhe des Entgeltes gibt der AN dem AG spätestens nach Auftragserteilung bekannt. Der AN rechnet dieses Entgelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem privaten Haushalt ab (Formblatt F 1, 15.).
- 8.5. Die Pauschalpreisregelung für Anlieferungen diesen Vertrag betreffend ist in der Leistungsbeschreibung Kapitel 4.1 festgelegt.
- 8.6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Bepreisung die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes zu beachten sind (siehe Abschnitt 3.16 UStAE).

9. Vertragsänderungen

- 9.1. Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen ändern oder neue Entsorgungssysteme eingeführt werden und dadurch eine Veränderung des Vertrages notwendig wird, werden sich beide Vertragsparteien um eine Vertragsanpassung bemühen. Der AG weist den AN so früh wie möglich auf solche Änderungen hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teilleistungen zu kündigen
- 9.2. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -